

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eben so mangelhaft, als das erste mal, und will also den Beschlüß heute wieder verworfen.

Zaslin will die Verbesserung durch das Bureau allein besorgen lassen.

Meyer v. Aar. hält die Sache für wichtig genug, um den Beschlüß sogleich neuerdings zu verworfen.

Der Beschlüß wird wegen fehlerhafter Abfassung verworfen.

Der Beschlüß wird verlesen und angenommen, der die bei der Kanzlei des Direktoriums angestellten Personen, deren Gehalt durch das Gesetz bestimmt ist, von dem Nationalshazamt unmittelbar zu bezahlen verordnet.

Ein Beschlüß wird verlesen, folgenden Inhalts:

„Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. Jul. — in Erwagung, daß die Colloktion der Glaubiger nichts anders ist, als die Folge eines Geldstags — schreitet der große Rath zur Lagesordnung, dahin begründet, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben könne.“

Zaslin rath zu einer Commission, da ihm die Sache noch zweifelhaft vorkommt; der Sinn und Wille der Constitution scheint ihm das Gesetz vom 12. April 1799 in seiner Wirkung bis auf den 12. April 1798 zurückzusezen.

Lüthi v. Sol. will den Beschlüß sogleich annehmen: unser Gesetz über das Concursrecht sagt bestimmt: daß es vom 12. April 1798 aus als geltend angesehen seyn soll; nur auf Geldstage, die vor diesem letztern Datum statt fanden, bezieht sich dieser Beschlüß, der in der Ordnung ist.

Mittelholzer stimmt auch zur Annahme, glaubt aber gegen Lüthi, daß unser Gesetz über gleiche Concursrechte, nur vom Tage, an dem es gegeben ward, Kraft haben könne.

Bay findet den Beschlüß in der Ordnung, und stimmt zur Annahme.

Lüthi v. Sol. erklärt, daß er sich geirrt habe, das Gesetz ist seinem Inhalt nach nur vom 12. April 1799 an in Kraft.

Meyer v. Aarau findet, das Gesetz sey noch unvollständig, um völlige Gleichheit zu bewirken — er kennt Orte, wo des nahern Hauses Schuld von der der entfernten bezahlt wird.

Der Beschlüß wird angenommen.

Am 11. Aug. war keine Sitzung in beiden Räthen.

In ländische Nachrichten.

Schafhausen. Nebst einer vom 16. Jul. datirten Proklamation wurde folgender Entwurf einer

Zwischenregierung für den K. Schafhausen, wie solcher dem Erzherzog Karl vorgelegt, und von ihm genehmigt worden war, auf dem Lande bekannt gemacht:

„Die sechzig Ausschüsse der Bürgerschaft sezen zum Grunde, daß unsre alte durch eine Dauer von vier Jahrhunderen erprobte und ehrwürdige Verfassung, bestehend aus den von der Bürgerschaft erwählten Kleinen und Großen Räthen, unter zweien Burgermeistern, mit den nachbenannten Modifikationen wieder hergestellt werden soll. Hierzu bewegt uns nicht nur der einmütige Wunsch der ganzen Bürgerschaft, und die Überzeugung, daß diese Verfassung die tauglichste für uns sey, sondern auch die von des Herrn General en Chef Erzherzog Karl königl. Hoheit bei Dero Einzug in die Schweiz zu allgemeiner Beruhigung erlassene Proklamation scheint uns dazu zu berechtigen. Doch dieses alles mit dem ausdrücklichen Verstand, der sich aus der ganzen politischen Lage unsers Vaterlandes ergiebt, daß diese Regierung blos eine Zwischenregierung seye; daß damit weder den Rechten der Stadtbürger noch den Wünschen der Landschaft, noch auch den wohlgemeinten Bemühungen derjenigen, welche künftig eine Konstitution für die ganze schweizerische Eidgenossenschaft Recht und Besognis haben werden, auf keine Weise und im allermindesten nicht vorgegriffen werde. Die nach der Lage der Umstände und hauptsächlich zur Erzielung der so heilsamen Eintracht zwischen Stadt und Land erforderliche Modifikationen dieser Interimsregierung sollen folgende seyn: 1. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Verfassung abgeschafften Land- und Obervogteien, sollen die seither mit Nutzen bestandenen Distrikterichte unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter wie seither, einzigt aus Bürgern derselbigen Distrikts erwählt werden. (NB. Den Gemeinden Neuhausen, Buchthalen, Rudlingen und Buchberg, welche seither dem Distriktericht zugetheilt waren, solle es freigesetzt werden, ob sie fernerhin sich an das Vogt- und Stadtgericht zu Schafhausen, oder an irgend ein benachbartes Landgericht halten wollen.) 2. Von diesen Landgerichten geht die Appellation an den Kleinen Rath. 3. In Appellationen von den Landgerichten und in Hauptcrimfallen, wo über Bürger vom Land oder über Fremde, welche Criminalesverbrechen auf unserer Landschaft begangen haben, gerichtet wird, sollen diejenigen Landbürger, welche Beisitzer des seitherigen Kantonsgerichts waren, wosfern sie nemlich bei dieser Stelle bleiben wollen, zu dem Kleinen Rath berufen werden, welcher über Criminalesfälle in letzter Instanz sprechen wird. In Civilprozessen hingegen kann von diesem Tribunal an den Großen Rath, mit Zuzug desses

nigen Landgerichts, das in erster Instanz nicht gesprochen hat, appellirt werden, welches Tribunal sodann in letzter Instanz zu sprechen hat. Auch in Prozessen, so von dem hiesigen Vogt- und Stadtgericht an den Kleinen Rath kommen, oder in welchen der Kleine Rath in erster Instanz spricht, soll allen Partheien die Appellation an den großen Rath gestattet seyn. 4. Mit ehegerichtlichen Sachen sollen sich das Stadt- und die Landgerichte nicht weiter befassen, sondern dieselbe wie ehemals von einem Ausschuss des Kleinen Raths mit Zuzug von drei Geistlichen, und in Fällen, wo Bürger oder Bürgerinnen vom Lande interessirt sind, mit Zuzug der Präsidenten der beiden Landgerichte nach der alten Ehegerichtsordnung abgehandelt werden; auch soll die Appellation nach Inhalt des vorigen Artikels gestattet seyn. 5. Es soll in diesen Gerichten einsweilen nach den alten Gesetzen, die unser Freistaat vor der Revolution hatte, geurtheilt werden; mitunter auch aus dem Grund, weil von der helvetischen Centralregierung noch kein Civilgesetzbuch erschienen, und die wenigen einzelnen Civilgesetze, die von Zeit zu Zeit herausgekommen sind, für die Rechtspflege bei weitem nicht hinreichen. 6. Die Unterstatthalter der Distrikte Neyen und Klettgau, sollen unter dem Namen Landesstatthalter einsweilen bleiben, besonders da die beiden Männer, die diese Stellen seither bekleidet, sich durch ihre Mäßigung und Klugheit das allgemeine Zutrauen erworben haben. 7. Den einzelnen Gemeinden auf der Landschaft bleiben ihre innern Angelegenheiten und die Verwaltung ihrer Gemeindgüter gänzlich überlassen, doch mit Recurs an die Regierung, im Fall über die von den Gemeindesversammlungen gemachte Verfügungen oder Erkanntnisse Zwistigkeiten entstehen, oder Reklamationen gemacht werden sollten. Um aber zu ihrem eigenen Vortheil, Ruhe und Ordnung in den Gemeinden wieder herzustellen, und den Vorstehern das hiezu nöthige Ansehen zu sichern, soll zwar jede Gemeinde ihren Vogt und Vorsteher selbst wählen dürfen, die Regierung behält sich aber vor, dieselbe in ihrem Amt zu bestätigen, und zwar so, daß sie ohne ihre Einwilligung derselben nicht sollen entsezt werden. Auch soll der Regierung die Oberaufsicht über die Kirchen- und Armgüter zu Stadt und Land zufallen. 8. Damit der Dienst der k. k. Armee befördert, damit auch die dem Kanton aufgelegte Kriegslasten in einem billigen Verhältniß und nach Maasgab der Kräfte einer jeden einzelnen Gemeinde vertheilt werden können, soll ein Oberkriegskommissariat, bestehend aus drei Mitgliedern von der Stadt und drei vom Lande, niedergesezzt, und zu den letztern namentlich diejenigen drei Bürger vom Lande ernannt werden, welche seither als Beisitzer der Verwaltungskammer diese Geschäfte

und die Behandlung derselben vollkommen kennengelernt. Diesen soll das nicht weniger unentbehrliche Kriegskommissariat untergeordnet, und endlich für die Einquartierungen in der Stadt von der Regierung ein eigenes Quartieramt erwählt werden. 9. Um der Landschaft einen neuen thätigen Beweis zu geben von dem aufrichtigen Wunsch der Bürgerschaft der Stadt, zu beiderseitigem Vortheil mit ihr in guter Eintracht zu stehen, und überzeugt, daß auch die größte Konkurrenz dem fleißigen industriosen Arbeiter nicht schädlich sey, und daß durch sie allein der Flor der Stadt und Landschaft mit der Zeit wiederum hergestellt werden könne, wollen hies mit die sechzig Ausschüsse und die ganze ehrebbende Bürgerschaft, den Einwohnern der Landschaft, wie schon vor Annahm der helvetischen Konstitution geschehen, und wie sie es seither besaßen, freien Handel und Wandel und freie Betreibung aller Gewerbe, feierlich bewilligen und zusichern; wobei die fernere zu Erhaltung der Ordnung nothwendig erforderliche Polizeiverfügungen der Regierung zu machen vorbehalten werden. In Rücksicht endlich auf unsre noch ungewisse Verhältnisse mit den Städten Stein und Diessenhofen, welche auf einen vorjährigen Schluß der helvetischen Regierung mit unserm Kanton vereinigt wurden und für einmal noch vereinigt sind, finden wir es für das ratsamste und billigste, diesen Entwurf unsrer Interimsregierung, wosfern derselbe von derjenigen Macht, welche gegenwärtig im Besitz unsers Landes ist, genehmigt wird, der Bürgerschaft dieser beiden Städte mitzuteilen, und die Vorsteher derselben zu einer gemeinsamen Berathung einzuladen: — Ob? und in wie fern sie sich an uns anschließen, und unter welchen Verhältnissen sie bei dieser Regierung mitwirken wollen?"

Obigem ist folgende Antwort des Erzherzogs Karl an die Abgeordneten von Schafhausen, aus dem Hauptquartier Kloten vom 10. Jul. beigelegt: „Den Herren Abgeordneten von Schafhausen erwiedere Ich auf den aus Auftrag Ihrer Kommittenten gemachten Vortrag, wie Ich keinen Unstand nehme, dasjenige genehm zu halten, was zur Handhabung der Judizialverfassung und Aufrethaltung guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit im Wege der Verfassung provisorisch vorzulehren für nöthig befunden wird."

Grosser Rath, 16. Aug. Beschlüß über Militär-Abancement.

Senat, 16. Aug. Annahme des Beschlusses, der dem Min. der Wissenschaften einen Kredit von 100,000 Franken, für Bezahlung der Religionsdienner, eröffnet.